



Die Lissabon Strategie und ihre Auswirkungen für den freien Beruf

Rudolf Kolbe, Schwertberg

Kurzfassung

Der Vortrag behandelt nachfolgende Themen unter berufsspezifischen Gesichtspunkten. Dienstleistungsrichtlinie, Berufsamerkenungsrichtlinie – die markantesten Inhalte. Höchste Qualität der Ingenieurleistungen durch beste Ausbildung und Weiterbildung. ECEC – European Council of Engineers Chambers – als Sprachrohr für den freien Beruf der Ingenieure; Mitstreiter willkommen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es freut mich sehr, dass ich am 9. Österreichischen Geodätentag aktiv teilnehmen darf, bedanke mich herzlich für die Einladung und gratuliere den Veranstaltern zur Wahl des Veranstaltungsortes. Ich fühle mich hier sehr wohl mit meinem Generalthema über die Freien Berufe in der Europäischen Union, denn in meinem Referat kommt der Entwicklung in der Aus- und Weiterbildung ein hoher Stellenwert zu. Aufgrund der Vielfältigkeit des Themas kann ich es eigentlich nur streifen. Und in diesen Streifzügen möchte ich Sie nach Lissabon führen und zur Dienstleistungsrichtlinie, nach Bologna und zur Berufsamerkenungsrichtlinie, und das in sehr großen Schritten. Schlussendlich werden Sie froh sein, wenn meine Redezeit erschöpft ist, denn Reisen ist bekanntlich schön, aber anstrengend.

Beginnen wir in Wien: Im Jänner 2003 präsentierte Frau Dr. Margot Fröhlinger, Head of Unit 1 der Generaldirektion Markt (Bereich Dienstleistungen), im Rahmen einer Arbeitstagung den Bericht der EU-Kommission über den Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen auf Basis der IHS-Studie, die von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission beauftragt worden war. Österreich fand man in dieser Studie unter jenen Ländern, die einen hohen Regulierungsgrad bei sämtlichen Berufen aufweisen.

Aus der Zusammenfassung der Studie zu den einzelstaatlichen Regelungssystemen für die freien Berufe wissen wir, dass man zwischen den Vorschriften zum Marktzugang – wie etwa Qualifikationsanforderungen und zum Marktverhalten – wie beispielsweise Regulierung von Preisen und Honoraren unterschieden hat.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen stellten die Autoren auf Basis von

Fallstudien eine negative Korrelation zwischen Regulierungsgrad und Produktivität fest.

Aus der Studie wird letztendlich der Schluss gezogen, dass brauchbare Konzepte eines Mitgliedsstaates zum Abbau der Regelungsdichte auf andere Mitgliedsstaaten übertragen werden könnten, ohne dass dort die Qualität der freiberuflichen Tätigkeit Schaden nimmt.

Als Vertreter eines Freien Berufes konnte man zurecht auf die weiteren Entwicklungen gespannt sein.

Aber zurück zur eingangs erwähnten Tagung.

Ich erinnere mich noch gut an die plakativ gezeichneten Beispiele, die lt. Frau Dr. Fröhlinger das grobe Missverhältnis zwischen Idee und Realität einer europäischen integrierten Wirtschaft verdeutlichen sollten: Es war vom Tiroler Bäcker die Rede, der seine Semmeln nicht in Südtirol verkaufen kann weil er dafür 17 Einzelgenehmigungen braucht und dem Innviertler Fliesenleger, dem das Hineinarbeiten nach Bayern aufgrund unzähliger Kontrollen unmöglich gemacht wird. Auch vom Architekten war die Rede, der in Spanien nicht zu einem Wettbewerb zugelassen wird, wenn er keine Niederlassung in Spanien hat.

Seitens der Kommission wurden die größten Barrieren eher in den jeweils administrativen Praktiken gesehen als in den gesetzlichen Bestimmungen. Begründet wurde diese Aussage damit, dass die EU-Mitgliedsstaaten kein Vertrauen in das Rechts- und Aufsichtssystem der anderen EU-Staaten haben.

Wir alle wissen, dass die Beurteilung, ob eine gesetzliche Regelung eine aufzuhebende Schikane oder eine sinnvolle Schutzbestimmung ist, oftmals eine Gratwanderung bedeutet und die Sichtweisen von Fall zu Fall divergieren. Wir haben hier ein Beispiel dafür, warum Vieles um

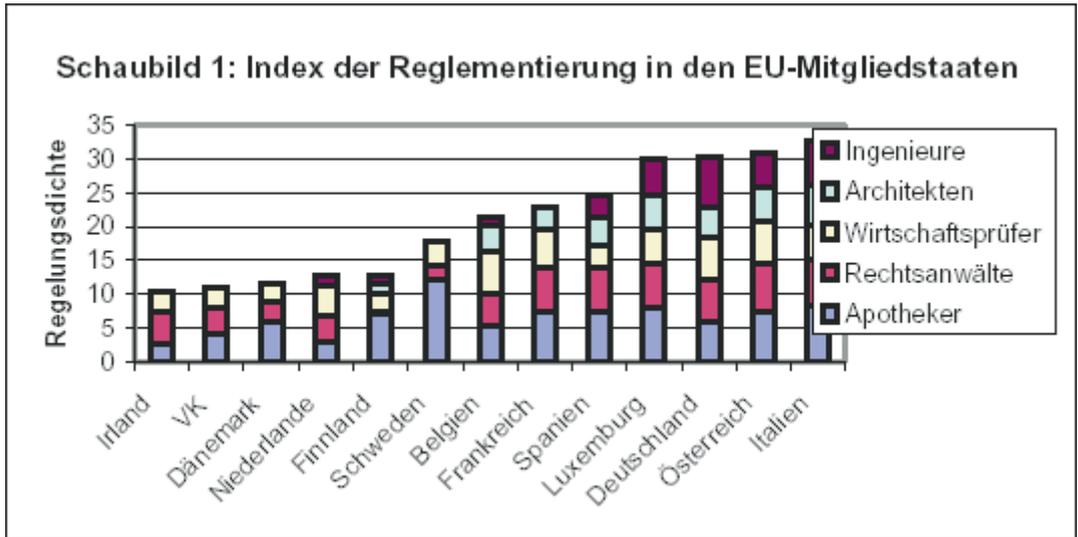


Abb. 1: Quelle: IHS-Studie

Europa mit so viel Emotion abgehandelt wird und warum „Europa“ oftmals keine gute Presse hat.

Wie aber mit diesem Europa wirklich umgehen und es zu einem funktionierenden Gemeinsamen machen?

Einigermaßen klar ist: Will man Europa nicht nur als Zusammenschluss auf Länderebene sehen, muss alles mehr zusammenwachsen und dieses Zusammenwachsen kann nur ohne gegenseitiges Behindern gelingen. Wir nähern uns Lissabon.

Denn Überlegungen und Gedanken um die Zukunftsfähigkeit Europas waren wohl der Motor, dass der Europäische Rat im Jahr 2000 in Lissabon eine nachhaltige Strategie entwickelt hat: Die bekannte Lissabon Strategie mit dem gesteckten Ziel, die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die Kommission bezeichnet darin das Streben nach Vollbeschäftigung als quasi Herzstück der Strategie. Und Österreich hat sich sogar vorgenommen, bis 2010 zu den drei Besten der EU zu gehören.

Erwähnt sei auch, dass die Union vor neuen Herausforderungen an der Schwelle ins neue Jahrtausend stand und die Osterweiterung in greifbare Nähe gerückt war. Die zunehmende Globalisierung und das sich Messen Europas mit den mächtigsten Wirtschaftsräumen wie die USA und Asien können daher als weitere Aspekte für

die in Lissabon ins Leben gerufen Reformagenda genannt werden.

Zu jener Zeit werden wir mit neuen EU-Richtlinien - Entwürfen konfrontiert.

Verstärkt rückt der Dienstleistungssektor ins Rampenlicht, ein Bereich, der laut Kommission enormes Potential für Wachstum, Entwicklung und Beschäftigung birgt. Freiberufliche Dienstleistungen in der EU werden als tragende Säule und Schlüsselsektor des europäischen Wirtschaftswachstums bezeichnet.

Wie aus statistischen Angaben für 2001 hervorgeht, erwirtschafteten „Dienstleistungen für Unternehmen“ einen Umsatz von mehr als 1.281 Mrd. EUR, das entspricht rd. 8% des Gesamtumsatzes der EU und erzeugte im Vergleich einen Mehrwert von über 660 Mrd. EUR. Etwa ein Drittel davon kann freiberuflichen Dienstleistungen zugeschrieben werden (Quelle Follow up Bericht der Kommission vom 5.9.05).

Weitere Daten, die das große Potential des Dienstleistungsbereichs untermauern:

Rd. 70 % des BIP der Mitgliedsstaaten werden im Dienstleistungssektor generiert, rd. 70 % Arbeitsplätze sind im Dienstleistungssektor angesiedelt.

Ohne Dynamik im Dienstleistungssektor sah die Kommission die Ziele von Lissabon gefährdet. Nun kommt ein Instrument zur Umsetzung eben jener Ziele ins Spiel:

Die Dienstleistungsrichtlinie.

Aber beleuchten wir vorher diesen Dienstleistungssektor etwas genauer, von dem es heißt, er sei der Motor in Bezug auf die Gesamtwirtschaftsleistung. Wer ist konkret damit gemeint?

Wir Ingenieure sind gemeint, aber auch der anfangs bereits erwähnte Bäcker und der Fliesenleger, natürlich auch der Rechtsanwalt, der Arzt, die Hebamme usw. usw.

Und spätestens jetzt wissen wir, wie verschwindend klein der Bereich unseres Freien Berufes im breiten Segment der Dienstleistungen ist. Illusorisch zu glauben, dass die berechnete Forderung für eine Vereinheitlichung der Dienstleistungsmärkte vor uns halt machen wird, nur weil wir Geometer eine Ausnahmestellung haben.

Wie bereits erwähnt – eine Illusion. Aus dieser Erkenntnis heraus werden wir nicht anstreben, Zäune und Mauern zu ziehen und künstliche Inseln zu bauen, weil wir damit absolut nichts erreichen. Was müssen wir anstreben und erreichen? Im Interesse der Konsumenten unseren Bereich, unseren Beruf, den Beruf des unabhängigen, freien Ingenieurs, besser zu positionieren.

Nochmals zurück nach Lissabon, wer die Stadt kennt, macht dies in Gedanken gerne mit, und zurück zum Forschungsbericht über die „Wirtschaftlichen Auswirkungen einzelstaatlicher Regelungen für Freie Berufe“, in der von Überregulierung durch Werbeverbot, Preisdiktat durch Honorarordnungen und durch Ständeregeln im Bereich der Ingenieure und Architekten oder Wirtschaftstreuhändern die Rede ist.

Für ein Aufheulen in den Reihen der EU war gesorgt und es war beschlossene Sache, dieser Hydra alle Köpfe abzuhacken. Ein kleiner Ausflug in die Mythologie erinnert uns, dass die Hydra gewöhnlich neun Köpfe hat, und es ist auch überliefert, dass die abgeschlagene Köpfe doppelt nachwachsen. Aber das ist eine andere Geschichte.

Fakt ist, dass dem Weiterleben der Überregulierer in der bisher gewohnten Form der Kampf angesagt wurde.

In der Folge haben die Berufsvertretungen begonnen, sich mit dem Thema intensiv auseinanderzusetzen, Vorschläge, Konzepte und Strategien zu entwickeln, auch das ECEC, das European Council of Engineers Chambers, das in dieser turbulenten Zeit gegründet wurde.



Was ist dieses ECEC? Es versteht sich als Sprachrohr für den Freien Beruf der Ingenieure auf europäischer Ebene und vertritt die Interessen der Ingenieurkammern aus bisher 11 Staaten (Deutschland, Italien, Kroatien, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Serbien, Montenegro und Österreich). Welche Ziele verfolgt ECEC? Den Berufsstand möglichst gut positionieren und das Credo für höchste Anforderung an die Aus- und Weiterbildung und damit an die Qualität auf europäischer Ebene weitertragen.

Angesichts der europäischen Entwicklungen auf dem Dienstleistungssektor keine besonders optimale Zeit für die rasche Umsetzung hehrer Ziele. Dessenungeachtet ist das Engagement im ECEC ungebrochen.

Wir hatten kurz das Thema Überregulierungen gestreift, die Geschichte geht nun weiter.

Ausgelöst durch die Inhalte der IHS-Studie, sind nationale Wettbewerbsbehörden auf den Plan getreten, allerorts Wettbewerbshemmnisse witternd. Es wurde geprüft, verglichen und hinterfragt und nach möglichen Lockerungen gesucht.

In diese Zeit fiel die Causa „Strafe für die belgische Architektenkammer wegen verbindlicher Honorarordnung“. Ich will nicht ins Detail gehen, ob nun zurecht oder zu unrecht. Interessant dabei war jedenfalls ein Detail: Es gelang den belgischen Kollegen nicht, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass es sich nicht um eine verbindliche Honorarordnung, sondern nur um eine Honorarempfehlung handelt. Warum das? Es konnte niemand ausfindig gemacht werden, der unterboten hätte! Wie sehr hätten wir uns in

Österreich solche Solidarität gewünscht. Wie viele Beispiele hätten wir anführen können? Fünf oder zehn? Nein ich denke eher 1000 Beispiele!

Sache ist, wir sind damit konfrontiert, dass Honorarordnungen oder Honorarrichtlinien nicht erwünscht sind. Dass der Umstand wesentliche Auswirkungen auf den Beruf hat, ist unbestritten und schmerzlich. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass auch Preisempfehlungen sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken. In den späten 90-iger Jahren wurden Preisempfehlungen für Rechtsanwälte in den Niederlanden und für Architekten in Frankreich aufgehoben. An Alternativen wird zu arbeiten sein, aber auch das ist eine andere Geschichte.

Weiter im Ablauf der Geschehnisse:

Die Kommission präsentierte den ersten „Follow up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“. Allgemein wurde „weiterer Raum für Reformen“ in allen Mitgliedsstaaten festgestellt und angekündigt, dass sich die Kommission weiterhin für eine umfassende Modernisierung des Dienstleistungssektors einsetzt. Die Mitgliedsstaaten wurden ermutigt, die Reformtätigkeit auf nationaler Ebene voranzubringen.

Trotz der relativ positiven Beurteilung sah die Kommission die Erreichung der Lissabon Ziele in weite Ferne gerückt – Handlungsbedarf war angesagt: Die Bolkenstein-Richtlinie, benannt nach dem ehemaligen EU-Kommissar Frits Bolkenstein, wurde geboren. Ganz Europa nahm mit Zähneknirschen Kenntnis von den Inhalten dieser Richtlinie, ein Wort wurde zum Reizwort, das durch alle Medien ging: „Herkunftslandsprinzip“.

Jacques Chirac verlange das Einstampfen des Richtlinienvorschlages und Gerhard Schröder stieg ins nächste Flugzeug um den Vorschlag vor Ort stimmgewaltig zu verdammen. Im Zusammenhang mit den in diesem Zeitraum hochgehenden Wogen zu einer neuen EU-Verfassung im Rahmen eines EU-Gipfeltreffens, schien so ziemlich alles aus dem Ruder zu laufen. Selten hat ein Thema, das nur eine Randnotiz sein sollte und zu dem die Staaten sich noch gar nicht äußern sollten, ein Gipfeltreffen derart überlagert. Die Richtlinie rückte vom Rand der Tagesordnung in die Mitte, wiewohl sie nur als Teilaspekt der neuen Lissabon Agenda zur Förderung der EU-Wettbewerbsfähigkeit behandelt werden sollte. Mr. Barroso stieg auf die Bremse, nur der zuständige

Kommissar Mr. Creevy, verteidigte den Richtlinienentwurf mit Zähnen und Klauen.

Auch in Österreich handelt es sich um eine umstrittene Richtlinie, die mehr oder weniger emotional und daher mehr oder weniger kontroversiell gesehen wird. Sie wird einerseits als geniale Basis zur Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit in Europa befürwortet, andererseits wird eindringlich vor einem „Wettlauf nach unten“ gewarnt.

Wenn wir uns nochmals den bereits beschriebenen „Dienstleistungssektor“ in all seinen Facetten ansehen, ist es sicher falsch, zu berechtigten Vereinheitlichungen und Öffnungen sofort „nein“ zu sagen. Ich darf wieder den Bäcker ins Spiel bringen: Wenn jemand imstande ist eine gute Semmel zu backen, wird es im Sinne von Ausbildung oder Konsumentenschutz nicht schlüssig zu begründen sein, warum der Bäcker sie nicht nach den Bestimmungen des Herkunftslandsprinzips herstellen soll, auch wenn er über die Grenze hinaus verkauft.

Würde dies mit dem Verkauf einer Statikleistung genau so passieren, wäre dies aber im Sinne des Konsumentenschutzes zu bemängeln. Daher haben wir sofort reagiert und gesagt:

Das Herkunftslandprinzip kann für unsere Leistungen nicht Verwendung finden, weil wir eine besondere, spezielle Dienstleistung für die Konsumenten erbringen.

Zum aktuellen Stand der Dienstleistungsrichtlinie:

Nach zweijährigen Beratungen hat das Europäische Parlament in erster Lesung abgestimmt. Über 1500 Abänderungsanträge wurden im Europäischen Parlament eingebracht, was über die Brisanz dieser Richtlinie Einiges aussagt. Die Medien berichteten von Freude und Verärgerung über das Abstimmungsergebnis. Eine genauere Analyse steht noch aus.

Zum weiteren Prozedere: Die Kommission hat angekündigt, einen geänderten Richtlinienvorschlag vorzulegen, der die Änderungen des Parlaments, soweit sie aus Sicht der Kommission vertretbar sind, berücksichtigt. Die Ergebnisse der ersten Lesung werden jetzt an den Rat weitergereicht, der dann einen sogenannten „Gemeinsamen Standpunkt“ verabschieden wird. Die Ergebnisse dieses Gemeinsamen Standpunktes werden in der Folge wiederum dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung

vorgelegt. Mit einem endgültigen Inkrafttreten kann frühestens 2009/10 gerechnet werden.

Wie sieht der abgeänderte Entwurf aus: Es wurde das „Unwort“ Herkunftslandprinzip ersetzt durch den Begriff „Freier Dienstleistungsverkehr“, Auflagen an den Dienstleistungserbringer wurden definiert. Bestimmte Anforderungen der Mitgliedsstaaten wurden verboten, wie etwa die Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten und die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Standesorganisation, wobei insbesondere hier die Abgrenzung zur Berufsanerkenntnisrichtlinie unklar ist. U.a. sind Ausnahmen, d.h. Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, aufgelistet. Das Parlament strich die Artikel zur Entsendung von Arbeitnehmern und will dies im Rahmen der entsprechenden Richtlinie behandeln.

Wir sehen, die Dienstleistungsrichtlinie ist verzahnt mit anderen im Rechtsrahmen des Binnenmarktes bestehenden Richtlinien.

Ich möchte ganz kurz auf den rechtlichen Rahmen des Binnenmarktes verweisen, der aus den Vorschriften des Vertrages besteht, zu denen die Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit von Personen und Kapital gehören.

Er umfasst des Weiteren die Rechtssprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft und betrifft fast immer sehr spezifische Fälle. Und der rechtliche Rahmen besteht aus dem Sekundärrecht, das sind vor allem Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Genau auf diesen rechtlichen Rahmen verweist die EU, wenn sie in ihrer Kritik meint, die europäischen Bürger würden der Rechtssicherheit wenig trauen.

Zu den erwähnten anderen Richtlinien zählt auch die Berufsanerkenntnisrichtlinie und damit komme ich zum zweiten umfassenden berufsrelevanten Thema.

Es begann in Bologna:

Ende der 90-iger Jahre wurde eine Initiative gestartet, das Hochschulwesen in Europa zu harmonisieren. Grundlage war die Sorbonne-Erklärung von 1998, aus der ein Jahr später von Vertretern aus 29 europäischen Ländern die Bologna-Deklaration unterzeichnet wurde.

Die Vorbereitung und Umsetzung kennen wir als „Bologna-Prozess“.

Nachfolgekonferenzen gab es 2001 in Prag, 2003 in Berlin, und 2005 in Bergen. Die Ziele sind jeweils bestätigt bzw. erweitert worden, es soll jedenfalls bis 2010 ein gemeinsamer europäischer Hochschulraum geschaffen werden. Inzwischen arbeiten bereits 45 Staaten mit und es wird bereits an einer Strategie für die externe Dimension des Bologna Prozesses gearbeitet, d. h. die Zusammenarbeit mit anderen Regionen der Welt.

Auch mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie, diesem weiteren Instrument zur Erreichung der Lissabon Ziele, stellt sich Europa den Herausforderungen des raschen Wandels, der zunehmenden Globalisierung und immer komplexeren, gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen. Wettbewerbsfähigkeit und Wissensgesellschaft werden ebenso thematisiert wie der Wandel der demografischen Struktur, Chancengleichheit und Migration.

Wesentliches aus dem Zielkatalog im Rahmen des Bologna Prozesses: Ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, ein zweistufiges System von Studienabschlüssen / Bachelor- und Masterstudien, das Leistungspunktesystem ECTS-Modell etc. Das ist also Bologna.

Aber Bologna ist auch eines der größten Missverständnisse der letzten Jahre, jeder glaubt zu wissen worum es geht, zumeist wird aber völlig falsch interpretiert. Da höre ich – dass wir jetzt nur mehr eine 3-jährige Ausbildung brauchen und es nur mehr ungenügende Ausbildungsgänge gibt etc.

Die Grundidee war also, ein System zu schaffen, in dem ein Auszubildender von A nach B gehen kann ohne immer wieder an den Start zurück zu müssen. Ich nenne das Schnittstellensystem.

Was meine ich damit? Ich darf es mit einem Beispiel sichtbar machen: Meine Tochter oder Ihr Sohn studiert im ersten Teil in Bologna, im zweiten Teil in Paris und im dritten Teil vielleicht in Krems, da beispielsweise auch post graduate Ausbildungen wie an der Donau Universität in das gemeinsame System eingebunden sind.

Die Gewährleistung, d.h. dass alles „richtig“ abläuft, ist im einheitlichen Bewertungssystem (ECTS) gegeben: Es werden für Vorlesungen, positive Abschlüsse einheitliche Punkte nach dem ECTS vergeben. Das führt uns zum zweistufigen Ausbildungs- Schnittstellensystem.

Bleiben wir bei den ECTS: Für den Bachelor braucht man 180 ECTS oder für den Master 240 bis 300 ECTS.

Und jetzt komme ich auf die erwähnten Missverständnissen und Missinterpretationen zurück.

Man hat den Titel Bachelor nicht erfunden, es ist ein uralter Titel, man hat ihn nur wiederbelebt. Wer mit den 6 Semestern und den erwähnten ECTS Punkten abgeschlossen hat, erhält den Titel Bachelor, das ist eine Schnittstelle.

Diese Entwicklungen bedeuten keineswegs den Bruch mit der akademischen Tradition. Vielmehr geht es in der Folge um die nahtlose

Anerkennung von Studienabschlüssen und -abschnitten, damit wird das Studiensystem international kompatibel und bildet damit die Grundlage für mehr Mobilität im Studium – und das weltweit.

Das ERASMUS Programm dient gut als Beispiel für die Mobilität der Studierenden. Es wurde bereits 1987 eingeführt und bis 2005 haben 1,2 Millionen Studierende teilgenommen. Die folgende Übersicht veranschaulicht die ständig wachsende Zahl von Erasmus-Studentinnen:

Die österreichischen Zahlen sind leider erst nach Beendigung des Studienjahres verfügbar.

	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	Ges.
Vereinigtes Königr.	233	323	465	559	564	533	491	492	424	369	408	409	374	367	6.011
Frankreich	200	268	366	410	398	402	450	466	494	474	499	525	510	542	6.004
Spanien	120	193	270	331	353	338	379	436	473	491	558	627	646	730	5.945
Italien	104	163	217	265	278	319	320	342	365	362	399	459	443	449	4.485
Deutschland	91	121	141	138	172	169	195	221	240	257	275	261	231	246	2.758
Schweden	0	7	0	78	100	140	189	205	203	225	239	304	344	322	2.356
Niederlande	46	81	109	129	149	121	174	209	165	191	194	214	205	226	2.213
Irland	25	48	70	101	89	79	100	107	98	121	118	131	140	145	1.372
Finnland	0	0	0	31	41	62	82	109	127	139	174	226	220	254	1.465
Belgien	34	51	72	85	70	71	94	88	75	76	79	79	73	99	1.046
Dänemark	23	26	45	59	58	71	66	69	81	80	78	102	101	106	965
Portugal	11	15	29	31	43	44	48	50	64	52	61	60	87	84	679
Norwegen	0	0	0	24	31	44	49	61	62	57	65	82	93	115	683
Schweiz	0	0	0	29	28	41	52	50	57	62	72	82	85	114	672
Griechenland	6	23	27	26	27	32	35	38	45	32	34	30	46	49	450
Tschechische Rep.	0	0	0	0	0	0	7	14	20	24	24	51	68	84	292
Ungarn	0	0	0	0	0	0	4	16	23	15	22	30	38	43	191
Polen	0	0	0	0	0	0	1	7	9	13	24	22	52	55	183
Island	0	0	0	2	8	9	12	12	17	15	17	15	17	23	147
Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	4	11	5	9	16	34	26	105
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0	6	8	14	14	14	16	72
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	10	12	17	21	66
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3	4	7	15	16	49
Slowakei	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	6	16	12	39
Rumänien	0	0	0	0	0	0	1	2	1	2	2	8	6	5	27
Luxemburg	0	0	0	3	3	4	4	3	3	0	1	0	0	0	21
Lettland	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	5	8	12	28
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	5	4	1	12
Bulgarien	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3	3	6	15
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	1	1	0	0	6
Türkei													4	27	31
Gesamt	893	1.319	1.811	2.301	2.412	2.479	2.753	3.003	3.076	3.082	3.384	3.786	3.894	4.195	38.388

Tab. 1: Erasmusstatistik; Studierendenmobilität (Outgoing); Vorläufiger Stand 2005/06 per 02.12.2005, alle anderen Studienjahre sind endgültig.

Weiter in meinem Beispiel: Unsere Studentin bzw. unser Student haben ihr Studium absolviert und sind jetzt Diplomingenieure für Vermessungswesen in Österreich.

Jetzt möchten diese jungen Diplomingenieure in einem anderen Land arbeiten, oder ihre internationalen Freunde möchten das in Österreich.

Die Probleme beginnen: Ist der Titel, beispielsweise erworben an der FH Dresden, in Österreich zulässig? Ist es möglich, mit dem Abschluss an der Wirtschaftsuniversität Wien in Frankreich Wirtschaftstreuhänder zu werden? Ist es machbar, Civil Engineer in England zu sein? Oder umgekehrt?

Dieser Problematik hat sich die Europäische Kommission angenommen, mit dem Ziel, potentiellen MigrantInnen Hilfestellung zu geben. Und die Antwort auf die vorhandenen bürokratischen Hürden war die Berufsankennungsrichtlinie, um ein einheitliches System für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zu schaffen.

Diese Richtlinie betrifft uns Ingenieure, denn die unter die sektoralen Richtlinien fallenden Architekten und Ärzte kochen ihre eigene Suppe. Wir finden sie als „eigene Kapitel“ oder „Sektoren“ innerhalb der Berufsankennungsrichtlinie wieder.

Leider haben wir kein eigenes Kapitel für die Ingenieure. Dafür haben wir zwar im wahrsten Sinne es Wortes gekämpft wie die Löwen, international als ECEC, national als Bundeskammer, als IKV. Erfolglos. Warum haben wir versagt? Wir haben nicht als Ingenieurgemeinschaft gekämpft – fiel da nicht an früherer Stelle schon einmal das Wort Solidarität? Da gab es FEANI als alteingesessenen europäischen Ingenieurverband und sprachgewaltig den deutschen VUBIC die da unisono konstatierten: Das wollen wir nicht. Wir regeln die Migration besser selbst mit Plattformen, welche die Ausbildungswege feststellen.

Plattformen sind nur Instrumente um Kompensationsmaßnahmen zu definieren, Maßnahmen, die ein Mitgliedsstaat im Rahmen der Berufsankennungsrichtlinie festlegen kann.

Beispielhaft: Wenn ein italienischer Berufskollege nach Österreich kommt und hier Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen werden will, muss er eine umfassende, zusätzliche Ausbildung absolvieren und dies auch nach-

weisen – das zu den „Kompensationsmaßnahmen“.

Bedauerlicherweise findet sich vom „Level“ in der Plattformdefinition nichts mehr.

Im Richtlinien text ist die Regelung für Plattformen unter Artikel 15 enthalten.

Darin steht: Es können von repräsentativen Berufsverbänden gemeinsame Plattformen angeboten werden. Im ersten Schritt ist für den Beruf eine genaue Bestandsaufnahme zu erstellen und dient als Grundlage für eine Plattform. Es wird darauf verwiesen, dass es keinesfalls Zweck der Plattform sein kann, die Behörden der Mitgliedsstaaten zu einer Änderung bzw. Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu zwingen. Die Plattform soll vielmehr Qualifikationskriterien „vordefinieren“, die geeignet sind, die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Ausbildungsgängen auszugleichen und somit Ausgleichsmaßnahmen überflüssig zu machen. Was die Verknüpfung der einzelnen Komponenten der Berufsqualifikation angeht, so sollten die Plattformen die Ausbildungsstruktur der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten, insbesondere derjenigen, in denen der betreffende Beruf reglementiert ist, berücksichtigen.

GE, der Dachverband der Geometer Europas, hat es unter der Präsidentschaft von Dr. Otmar Schuster – und daher unter seiner Federführung – bereits 2004 zu Wege gebracht, eine multilaterale Übereinkunft, den Multilateralen Accord, zur gegenseitigen Anerkennung der Berufsvoraussetzungen der mit staatlichen Aufgaben beliehenen Vermessungsingenieure zu treffen. Bekanntlich findet sich diese Spezies von Vermessungsingenieuren in Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweiz und Luxemburg.

Dr. Schuster hat auf meine Einladung hin diesen Accord bei der 2. Jahreskonferenz des ECEC im November 2005 in Warschau persönlich vorgestellt und bekam großen Applaus.

Leider haben sich die geplanten Plattformen in eine andere Richtung entwickelt. Das bedeutet, dass der Multilaterale Accord nie eine Plattform im Sinne der Richtlinie werden kann. Dennoch war es aber sehr wichtig und sehr hilfreich, dass er geschrieben wurde.

Wichtig deshalb, weil diese kleine Gruppe der IKV eine Sonderstellung innerhalb der Ingenieurdienstleistung einnimmt. Das leitet sich daraus ab, dass wir in den im Accord angeführten Ländern hoheitliche Aufgaben übernehmen. Hoheitliche

Aufgaben sind im Artikel 45 der EU- Verträge geregelt, hoheitliche Aufgaben dürfen nicht angetastet werden und sind per definitionem von der Richtlinie ausgenommen. Aus diesem Grund kann es ungemein wertvoll sein, dass die hoheitlich tätigen Geometer dieser Länder untereinander einen Vertrag geschlossen haben.

Damit kann man der Kritik des „Mauerns“ den Wind aus den Segeln nehmen. Denn wir mauern nicht, wir machen grenzüberschreitendes Arbeiten möglich, aber es müssen die hohen Kriterien erfüllt werden. Ist der Nachweis erbracht, sind die Türen weit offen.

Ich muss nochmals zurück zur Uneinigkeit der Ingenieure und dem dadurch entstandenen Schaden. Mit einem eigenen Ingenieurkapitel in der Richtlinie hätten wir es um Vieles leichter. Wir waren sehr gut auf dem Weg, auch mit dem Berichterstatter, der in unserem Sinne agierte. Aber die Gegner konnten mit dem Hinweis auf die Uneinigkeit in den eigenen Reihen punkten. Bekanntlich ist es für jeden Politiker ein Leichtes, sich auf die Seite desjenigen zu stellen, der schlagkräftige Argumente hat und auf prominente Seilschaften verweisen kann.

Als dies geschah, was ECEC noch sehr jung, FEANI hingegen seit 25 Jahren im europäischen Geschehen. Das Netzwerk war einfach besser. Aber wir arbeiten daran, an Terrain zu gewinnen. In der Zwischenzeit hat sich FEANI vom Plattformprojekt distanziert. FEANI musste erkennen, dass aufgrund der Regelungsvielfalt die favorisierte Plattform im Sinne der Richtlinie keine Chance hat, aber man wird nur im vertraulichen Gespräch zugeben, dass ein Fehler begangen wurde.

Das zum vorläufigen Stand der Berufsankennungsrichtlinie. Wie es mit den Plattformen genau weitergeht, weiß man noch nicht so recht.

Vorerst gilt es, die Richtlinie bis 2007 in nationales Recht umzusetzen und dabei sind wir gefordert. Wenn wir davon ausgehen und dazu stehen, dass unsere Leistungen nur von bestens ausgebildeten Ingenieuren in höchster Qualität umgesetzt werden können, müssen wir versuchen den nationalen Gesetzgeber dazu zu bringen, dass im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie Regulative geschaffen werden, damit unser hohes Niveau, zumindest im Vermessungswesen, aufrecht erhalten bleiben kann.

Zum hohen Niveau: Wir haben gehört, Vermessungswesen ist ja nur ein Hilfsmittel zur Erstellung der Basis. Was ist daran kreativ oder

schöpferisch? Warum sollen diese Leistungen zu den „Intellectual Services“ zählen?

Vor diesem Forum brauche ich nicht zu erklären bzw. näher darauf eingehen, wie viel Kreativität und geistige Leistung im Vermessungswesen erforderlich sind. Dass nicht 100% der Vermessungsleistungen immer schöpferisch und kreativ sind braucht nicht zu verwundern. Auch der schöpferische Dichter braucht zwischen-durch Zeit um seinen Bleistift zu spitzen. Und wenn Sie dieses Beispiel als veraltet ansehen, dann braucht er eben Zeit, seinen Computer hinauf- oder hinunter zu fahren.

Ich möchte aber jedenfalls darauf eingehen, dass die geistige Leistung im Vermessungswesen auch in Würdigung der gesamten Grundlagen, Verträge und Schriften besteht und die Verbindung dieser vertraglichen Regelungen mit dem Kataster von Grundstücken existent ist.

Der Begriff „Technischer Notar“ kommt nicht von ungefähr, das sind wir. Wir sind Technische Notare. Wir beurkunden Verträge, die vor Ort von Leuten, links und rechts einer Grenze stehend, geschlossen werden.

Das Entsetzen bei unseren Kollegen aus der Juristerei möchte ich mir gar nicht vorstellen, wenn dieser angeführte Akt keine geistige Leistung wäre.

Wichtig wird daher das „Außer-Zweifel-Stellen“ der geistig schöpferischen Leistung in der Ingenieur-tätigkeit sein. Und es wird erforderlich sein, bei der Umsetzung der Richtlinie auf den Anspruch auf Kreativität der geistigen Dienstleistung zu verweisen – und wie schon betont – auf die hoheitliche Tätigkeit.

Demzufolge sind die Bestrebungen jene, dass wir für gutausgebildete Kollegen aus allen anderen Mitgliedsstaaten eine offene Tür schaffen wollen – aber nicht vom Anspruch auf hohe Qualität abrücken.

Vizepräsident Verheugen meinte im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Lissabon Strategie wörtlich: „Ich unterstreiche die hohen Standards, wir werden uns nicht auf einen Wettbewerb nach unten einlassen“, sondern wir müssen dabei bleiben, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas von der Qualität, von der Spitzenposition seiner Produkte und Dienstleistungen abhängt. Wir sollen auch ganz klar darauf hinweisen, dass ein europäisches Produkt nicht nur einen technologischen und qualitativen Spitzenplatz beanspruchen kann, sondern dass

es auch bestimmte europäische Wertvorstellungen gibt“.

Ich möchte meinen, diesen Worten schließen wir uns doch gerne an.

Generelles zur Berufsanerkenntnisrichtlinie und der aktuelle Stand:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gehören zu den Grundprinzipien der EU. In diesem Kontext wurde die Berufsanerkenntnisrichtlinie, welche alle 15 bisher für diesen Bereich geltenden Richtlinien ersetzt, im September 2005 verabschiedet.

Mit der neuen Richtlinie werden für die länderübergreifende Erbringung von Dienstleistungen flexiblere Regelungen festgelegt als für Niederlassung in einem anderen EU-Land, sie räumt aber den Mitgliedsstaaten bestimmte Aufsichtsrechte über auf ihrem Hoheitsgebiet erbrachte Dienstleistungen ein.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe mich mit einigen Sidesteps dem Thema „Die Lissabon Strategie und ihre Auswirkungen für den freien Beruf“ genähert, aber das schien mir der einzige Weg zu sein, die Komplexität des Themas zu bewältigen.

Wurden in Lissabon tatsächlich die richtigen Weichen gestellt? Wird die angestrebte Umgestaltung der Europäischen Wirtschaft und Gesellschaft im erweiterten Europa bis 2010 möglich sein? Ich meine, für seriöse Antworten ist es noch zu früh und es wäre im wahrsten Sinne zu vermessen, jetzt und heute die definitiven Auswirkungen für den freien Beruf aufzulisten.

Aber wenn ich auf das eingangs erwähnte Zusammenwachsen Europas zurückkomme – wir sprechen immerhin von beinahe 500 Mio Menschen – auf die Möglichkeiten schrankenlosen Studierens und in der Folge auf die Möglichkeiten eines ganz natürlichen Umgangs der folgenden

Generationen mit einem grenzenlosen Europa – dann sehe ich persönlich mehr Positives als Negatives.

Die Lissabon Strategie und in deren Schlepptau die Dienstleistungsrichtlinie und die Berufsanerkenntnisrichtlinie hat unbestritten markante Weichen für unseren Berufsstand gestellt und wird Veränderungen mit sich bringen.

Die Globalisierung – und in diesem Zusammenhang ist die Lissabon Agenda zu sehen – darf uns aber nicht ängstigen. Globalisierung ist gar kein so junges Phänomen. Wir alle haben gelernt, mit Veränderungen zu leben und auch unter veränderten Rahmenbedingungen verantwortungsvoll zu arbeiten. Dass wir um hohe Standards in Ausbildung und Qualität unserer Dienstleistungen im Sinne unserer Konsumenten und im Sinne unseres Berufsstandes kämpfen werden, habe ich bereits unterstrichen.

Lassen Sie mich zu einem positiven Schluss kommen:

Als Vertreter des freien und unabhängigen Ingenieurberufs können wir durch unsere Lösungskompetenz im Zusammenhang mit „Worst Case Szenarien“ punkten. Das gehört zu unserer Tagesarbeit, das haben wir durch gute Aus- und Weiterbildung gelernt. Das macht uns zu den Treuhändern unserer Auftraggeber und zu öffentlichen Urkundspersonen.

Wir werden in und mit unseren Berufsvertretungen versuchen, für unseren Stand und dessen Wert zu kämpfen und bin sicher, im Verbund mit starken Partnern werden wir Erfolg haben. Auch wenn das Ergebnis ein Kompromiss sein wird, dann einer, mit dem wir und die nächste Generation leben können – lange nach „Lissabon“ – davon bin ich überzeugt.

Anschrift des Autors:

Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe: Ing.-Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg, e-mail: kolbe@kolbe.at